

Handwerkskammer des Saarlandes

Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Bestatter/in

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 20. Mai 2019 und der Vollversammlung vom _____ 2019 erlässt die Handwerkskammer des Saarlandes als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) folgende Rechtsvorschrift:

§ 1 Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung zum/zur "Geprüfte/n Bestatter/in" ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten als Bestatter/in auszuüben

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen,

1. wer als "Bestatter/in" in einem Bestattungsbetrieb mindestens fünf Jahre praktisch tätig war
oder
2. wer den Nachweis einer abgeschlossenen Lehre als Bürokaufmann oder Tischler in einem Unternehmen erbringt, das das Bestattungsgewerbe im Haupt- oder Nebenbetrieb betreibt, und zusätzlich mindestens 3 Jahre praktisch im Gewerbe Bestatter tätig war.

(2) Abweichend vom Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.

§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling die Ziffer 1 sowie zwei weitere Arbeiten aus den unter Ziffer 2-7 aufgeführten Bereichen auszuführen:

1. Das Versorgen, Ankleiden und Einbetten eines Verstorbenen, mit hygienischer Grundversorgung und kosmetischen Anwendungen unter Beachtung von Hygienevorschriften, DIN und gesetzlichen Bestimmungen.
2. Herstellen einer offenen Aufbahrung in der Friedhofskapelle, einem Privathaus oder im Bestattungsinstitut inkl. der dazugehörigen Dekorationen und evtl. mit entsprechender Musikauswahl.
3. Die Herstellung einer Dekoration in der Trauerhalle, Kirche oder sonstiger Räumlichkeit für eine Trauerfeier mit Sarg oder Urne.
4. Die Herstellung einer Dekoration zur Trauerfeier mit Sarg oder Urne direkt an der Grabstelle.
5. Fertigstellen eines Sarges mit Innenausstattung und Beschlag sowie Warenkunde inkl. Prüfung auf Zulässigkeit der Waren bei Feuer – und/oder Körperbestattung.
6. Einbau eines Zinkeinsatzsarges mit Verlötung und Einbau von Sonderzubehör bei der Flugüberführung.
7. Einbringen einer Schalung im Grab, Herrichten des Grabes zur Beerdigung, Überbauung eines Nachbargrabes.

(2) Die fachtheoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der schriftlichen Prüfung sind Kenntnisse der folgenden Prüfungsfächer nachzuweisen:

1. Hygiene, insbesondere beim Umgang mit Verstorbenen, bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten von Werkzeugen, Fahrzeugen sowie Arbeits-, Aufbewahrungs- und Aufbahrungsräumen. Hygiene beim Öffnen/Schließen von Gräbern sowie bei Umbettungen.
2. Körperbestattungen, Feuerbestattungen, Grabarten, Zulässigkeit und Möglichkeit der Beisetzungs/Bestattungsart sowie des Beisetzungs/Bestattungsortes, Rückführung von Urnen aus dem Ausland mit Rechtsfolgen. Einschlägige Rechtsvorschriften zu Beisetzung/Bestattung in Deutschland sowie Vorschriften und Abkommen bei internationalen Überführungen.
3. Abfassung von Texten für Trauerbriefe, Anzeigen und Danksagungen sowie Gestaltung und Druck.
4. Recht, Grundlagen des Bestattungs- und Friedhofsrechts, der Satzungen, des Personenstandsrechts, Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, Erbrechts, Vertragsrechts, Handels- und Gesellschaftsrechts, Rechts der Arbeitssicherheit, sowie allgemeine Berufskunde.
5. Betriebswirtschaft insbesondere wirtschaftliche Betriebsführung, Kalkulation und fachlichem Schriftverkehr.
6. Erstellen einer Bestattungsvorsorge mit komplettem Formularwesen und Sicherungsgeschäft in Form von Sterbegeld/Lebensversicherung oder Treuhandkonto.

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er unterschiedliche Situationen in einem "Beratungsgespräch" lösen und eine entsprechende Kundenberatung zu allen Bereichen einer Bestattung sowie zu einer Bestattungsvorsorge erbringen kann.

(3) Der fachpraktische Teil soll nicht länger als fünf Stunden dauern.

(4) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als sechs Stunden, die mündliche Prüfung nicht länger als eine Stunde je Prüfling dauern.

(5) Die schriftliche und mündliche Prüfung im fachtheoretischen Teil haben gleiches Gewicht.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil sowie innerhalb des fachpraktischen Teils die Arbeit gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und im fachtheoretischen Teil im Prüfungsfach gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 4 und der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

Prüfungsfelder mit Wertungen unter 30 Punkten sind nicht bestanden und können einzeln nachgeprüft werden.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung enthält, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer des Saarlandes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtsvorschrift wurde am _____ gemäß § 106 Abs. 2 Handwerksordnung von der Regierung des Saarlandes - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr – genehmigt.

Diese Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt am _____ in Kraft.